



VERSICHERUNG AM ARBEITSPLATZ FÜR BETRIEBE DER FLEISCHWIRTSCHAFT

Merkblatt für Arbeitnehmende

Obligatorische Unfallversicherung (UVG)

Jeder Arbeitnehmer ist obligatorisch für Berufs- und Nichtberufsunfall sowie für Berufskrankheit versichert.

Die versicherte Person ist gemäss der obligatorischen Unfallversicherung für Heilungskosten, Sachschäden, Taggeldleistungen, Invaliden- und Hinterlassenenrente sowie Integritätsentschädigung versichert. Der versicherte maximale UVG-Jahreslohn beträgt CHF 126 000.

Die Prämien für Berufsunfall und Berufskrankheit werden vom Arbeitgeber, diejenige für Nichtberufsunfall vom Arbeitnehmer übernommen.

Arbeitnehmer, die weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind für Berufsunfall und Berufskrankheit sowie auf dem Arbeitsweg versichert. Leistungen für Nichtberufsunfall (zum Beispiel die Heilungskosten) sind somit bei der Krankenkasse zu versichern.

Nicht jeder Unfall bei Ausübung bestimmter Sportarten ist durch die obligatorische Unfallversicherung versichert. So gelten zum Beispiel sämtliche Motorsportarten inklusive Training als Wagnis. Auch bei Boxkämpfen, Base-Jumping, Downhill-Biking, Ski-Geschwindigkeitsrekordfahrten oder beim Tauchen in über 40 Meter Tiefe werden unverhältnismässige Risiken eingegangen, die zu Kürzungen der UVG-Leistungen führen können.

Informieren Sie sich bei Ihrem Versicherungsberater bezüglich Versicherungsmöglichkeiten, bevor Sie solche übermässigen Risiken eingehen.

Unfall-Zusatzversicherung gemäss GAV der Metzgerbranche

Gemäss Gesamtarbeitsvertrag der Metzgerbranche (Art. 50) wird bei Unfall während längstens 1095 Tagen ein zusätzliches Taggeld entrichtet. Das Taggeld wird somit ab dem ersten Tag, bei einem Berufsunfall zu 100 % und bei einem Nichtberufsunfall zu 80 % vergütet. Bei einer Invalidität wird ein Invaliditätskapital von 400 UVG-Tagessätzen sowie bei Tod ein Todesfallkapital in der Höhe von 200 UVG-Tagessätzen entschädigt.

Die Prämie der Unfall-Zusatzversicherung wird gemäss GAV für Betriebsunfall und Berufskrankheit vom Arbeitgeber, für Nichtbetriebsunfall vom Arbeitnehmer bezahlt.

Krankentaggeld- und Mutterschaftsversicherung

Der Arbeitgeber ist gemäss Gesamtarbeitsvertrag der Metzgerbranche (Art. 45) verpflichtet, bei krankheitsbedingter Absenz dem Arbeitnehmer den Lohn weiterhin zu vergüten und für seine Mitarbeitenden (ab dem 4. Monat nach der Einstellung) eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

Die Krankentaggeldversicherung ist der Lohnfortzahlung gleichgestellt. Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung ist mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber zu erbringen.

Bei Krankenabsenzen ist der Arbeitnehmer verpflichtet, gemäss Richtlinien seines Arbeitgebers (allenfalls zuhanden der Versicherung) ein Arztzeugnis einzuholen und vorzuweisen.

Die obligatorische Mutterschaftsversicherung vergütet während 14 Wochen nach der Geburt ein Taggeld von 80% des versicherten Lohns.



Informationspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmenden über den Inhalt der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen zu informieren.

Dieses Merkblatt dient lediglich zur Information. Die Leistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Bestimmungen, Reglementen, Versicherungspolicen und Vertragsbedingungen.

Bei Fragen zur Vorsorge oder zur Absicherung von Vorsorgelücken wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsberater.